
Abfallreglement

vom 6. September 2023

(AbfR)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Zweck und Geltungsbereich	3
Definitionen Abfallarten.....	3
Information und Datenerhebung	4
II. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN.....	4
Angebotene Abfahren und Sammlungen.....	4
Abfahren und Bereitstellung von Kehricht und Separatabfällen	4
Kehricht und Sperrgut.....	5
Grüngut.....	5
Papier	6
Karton	6
Anforderungen an Container- und Bereitstellungsplätze	7
Unterflurcontainer für Kehricht und andere Systeme.....	7
Sammelstellen	7
Illegale Ablagerungen	7
III. ABFALLGEBÜHREN.....	8
Mengenabhängige Gebühren	8
Grundgebühr.....	8
Gebührenhöhe	9
IV. UMTRIEBSGEBÜHR, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Umtriebsgebühr	10
Strafbestimmungen.....	10
Inkrafttreten.....	10
Aufgehobene Erlasse	10

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2023 sowie Art. 18 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und
Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement zur Abfallverordnung regelt die Organisation und Durchführung von Abfuhr- und Sammlungen von Siedlungsabfällen, weitere Dienstleistungen der Gemeinde sowie die Abfallgebühren.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Definitionen
Abfallarten

§ 2

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a. aus Haushalten stammende Abfälle,
- b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- a. Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischter Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.
- b. Sperrgut: Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden können.
- c. Separatabfälle: Abfälle die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut und Textilien.
- d. Grüngut/Biogene Abfälle: Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. Im vorliegenden Reglement sowie der Abfallverordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff "Grüngut" verwendet.

³ Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

⁴ Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neu-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.

⁵ Sonderabfälle sind Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.

Information und
Datenerhebung

§ 3

¹ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder werden in anderer geeigneter Weise über die Abfallentsorgung informiert.

² Die Gemeinde kann Massnahmen und Kampagnen insbesondere zur Abfallvermeidung, zur umweltgerechten Entsorgung, zur Entsorgung invasiver Neophyten und zu Anti-Littering fördern und durchführen.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

II. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Angebotene
Abfahren und
Sammlungen

§ 4

¹ Die Gemeinde bietet für die folgenden Abfälle Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier und Karton.

² Die Gemeinde bietet für mindestens die folgenden Abfälle Sammelstellen an: Glas, Aluminium/Stahlblech, Textilien, Papier, Karton, Metalle, Mineralische Abfälle (Grubengut), Öle, Tierkadaver.

³ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET-Getränkeflaschen, Plastikflaschen, weitere Kunststoffe, Alu-Kapseln, Pneus, elektrische und elektronische Geräte, Entladungslampen, Batterien und Sonderabfälle.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten.

Abfahren und
Bereitstellung
von Kehricht und
Separatabfällen

§ 5

¹ Alle für die Abfuhr vorgesehene Abfälle sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr an der Strasse bereitzustellen.

² Kehricht, Sperrgut und Grüngut darf nur an den dafür vorgesehenen Containerstandplätzen deponiert werden.

³ Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, sowie der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

⁴ Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften müssen für die Bereitstellung von Kehricht und Grüngut zugelassene Container oder Behältnisse verwenden bzw. ihrer Mieterschaft zur Verfügung stellen.

⁵ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind von der Inhaberin bzw. vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen. Container sind am gleichen Tag auf den Standplatz zurückzustellen. Die Verschiebung der Container ist Sache der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften bzw. deren Verwaltungen.

⁶ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, das Abfallgut stehen zu lassen, wenn die bereitgestellte Ware oder die Behältnisse nicht den Anforderungen entsprechen.

⁷ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Bereitstellungsplatz deponiert werden, kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

⁸ Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Container nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.

Kehricht und Sperrgut

§ 6

¹ Kehricht und Sperrgut werden grundsätzlich zweimal wöchentlich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, abgeholt.

² Für die Bereitstellung von Kehricht aus Haushalten und Betrieben sind schwarze oder graue Kunststoff-Container sowie Stahlcontainer mit Hebevorrichtung für Kammschüttung nach EU-Norm 840 in den Grössen 140 bis 800 Liter zugelassen.

³ Bestehende, nicht schwarze oder graue Container müssen beschriftet werden. Die Gemeinde stellt geeignete Aufkleber zur Verfügung.

⁴ Container dürfen nur Kehrichtsäcke in den Grössen 17-, 35-, 60- und 110-Liter, versehen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, und keine losen Abfälle enthalten. Die Kehrichtsäcke müssen ordentlich verschlossen sein.

⁵ Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen und darf pro Einheit maximal 2 Meter lang und 25 Kilogramm schwer sein. Nicht brennbare Teile wie Glas oder Metalle sind, wenn möglich zu entfernen und separat zu entsorgen. Grössere Mengen müssen selbst oder mit Dritten fachgerecht entsorgt werden.

Grüngut

§ 7

¹ Grüngut wird einmal wöchentlich, im Dezember, Januar und Februar jeweils zweiwöchentlich abgeholt.

² Für die Bereitstellung von Grüngut sind zugelassen:

a. Feste, glattwandige Behältnisse mit Griffen in den Grössen 30 bis 90 Liter Inhalt und maximal 25 Kilogramm schwer

b. Grüne Kunststoff-Container mit Hebevorrichtung für Kammschüttung nach EU-Norm 840 in den Grössen 90 bis 800 Liter

c. Astbündel, bis maximal 50cm Durchmesser, maximal 1.5 Meter lang und maximal 25 Kilogramm schwer

³ Bestehende, nicht grüne Container müssen beschriftet werden. Die Gemeinde stellt geeignete Aufkleber zur Verfügung.

⁴ Die Entsorgung von kompostierbaren Gegenständen mit der Grüngutabfuhr, die für die Verwertung Probleme verursachen, kann untersagt werden.

⁵ Entsorgt werden können Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle. Dazu gehören alle organischen Abfälle aus Küche und Garten wie Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt bis max. 15 cm Dicke, Rasenschnitt, Laub, Unkraut, Schnittblumen, Kleinmengen von Balkon- und Topfpflanzen, Kleintiermist, Obst- und Gemüseabfälle, Essensreste, Kaffeesatz, Teekräuter und Eierschalen.

⁶ Invasive gebietsfremde Organismen wie Neophyten müssen gemäss den Vorgaben der zuständigen Behörden entsorgt werden.

⁷ Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt. Es muss von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer der Liegenschaft als Kehrlicht entsorgt werden.

⁸ Die Gemeinde führt eine kostenlose Christbaumabfuhr durch. Der Baum darf maximal 2 Meter hoch sein, ansonsten ist er auf diese Länge zu kürzen.

⁹ Die Gemeinde führt Laub in den Monaten Oktober bis Dezember kostenlos ab. Das Laub muss in den für Grüngut zugelassenen Behältnissen und Containern oder in Laubsäcken bereitgestellt werden.

Papier

§ 8

¹ Papier wird regelmässig abgeholt und ist gebündelt und kreuzweise verschnürt bereit zu stellen.

² Papier in Tragetaschen oder Plastiksäcken, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

Karton

§ 9

¹ Karton wird regelmässig abgeholt. Er ist flach zusammengelegt und gebündelt bereit zu stellen.

² Folienbeschichteter sowie verunreinigter Karton wird nicht abgeführt.

Anforderungen an Container- und Bereitstellungsplätze	§ 10 ¹ Container und Abfuhrgut müssen in maximal 3 Meter Distanz zum Strassenrand bereitgestellt werden. Für Container darf dabei ein Gefälle von 5% nicht überschritten werden. ² Stellflächen für Container müssen einen festen Untergrund haben, d.h. asphaltiert oder mit Platten belegt sein. Vorbehalten bleiben die örtlichen Bauvorschriften und die baupolizeilichen Bestimmungen. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften sorgen dafür, dass die Container und die Bereitstellungsplätze sauber gehalten werden. ³ Containerstand- und Bereitstellungsplätze sind bei Baueingabe mit der für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Abteilung abzusprechen und im Umgebungsplan einzuzeichnen.
Unterflurcontainer für Kehricht und andere Systeme	§ 11 Die Verwendung von anderen Bereitstellungssystemen, wie Unterflurcontainer statt Container für Kehricht, erfordert ein Gesuch an die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Abteilung im Rahmen des Baugesuches. Die Investitions- und Betriebskosten trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft. Werden bei der Leerung durch einen von der Gemeinde beauftragten Transporteur Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu beheben.
Sammelstellen	§ 12 ¹ Die bediente Wertstoffsammelstelle mit der Nebensammelstelle für Glas und Aluminium/Stahlblech wird zusammen mit der Gemeinde Erlenbach auf dem Betriebsgelände der ARA betrieben und steht der Bevölkerung sowie den berechtigten Betrieben beider Gemeinden zur Verfügung. ² Die genauen Öffnungs- bzw. Benutzungszeiten der Wertstoffsammelstelle mit den Nebensammelstellen und die dort zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe werden von der Gemeinde publiziert. Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten. ³ Die im Gemeindegebiet frei zugänglichen Nebensammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinden Küsnacht sowie von ansässigen Betrieben mit zu Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese gemäss den massgeblichen Erlassen. ⁴ Die bediente Kadaversammelstelle wird zusammen mit der Gemeinde Erlenbach auf dem Betriebsgelände der ARA betrieben und steht der Bevölkerung beider Gemeinden zur Verfügung. Kleintierkadaver können während den Betriebszeiten der Wertstoffsammelstelle beim Betreuungspersonal abgegeben werden.
Illegale Ablagerungen	§ 13 Bei illegalen Ablagerungen werden die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung sowie eine Umtriebsgebühr unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse verrechnet.

III. ABFALLGEBÜHREN

Mengenabhän-
gige Gebühren

§ 14

¹ Für Kehricht aus Haushalten und Kehricht aus Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen wird eine mengen- bzw. volumenabhängige Gebühr erhoben. Dazu sind die Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken zu versehen.

² Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Für Grüngut wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Die zugelassenen Behältnisse und Container müssen mit Gebührenbänder bzw. Jahresvignetten versehen sein.

Grundgebühr

§ 15

¹ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder pro Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr mit einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit, bei Betrieben mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb in Rechnung gestellt.

² Die Grundgebühr ist unabhängig von der Nutzung des Entsorgungsangebotes der Gemeinde zu entrichten.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt bei der Liegenschaftseigentümerin bzw. beim Liegenschaftseigentümer.

⁴ Für die pauschale Grundgebühr haftbar sind die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragene Grund- und Gebäudeeigentümerinnen bzw. -eigentümer oder Bau-rechtnehmende. Diese sind verpflichtet, Änderungen an der Liegenschaft oder am Gebäude, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflussen, der Gemeinde von sich aus zu melden.

⁵ Leerstehende bzw. unbenutzte Liegenschaften oder Teile davon bleiben grundgebühren-pflichtig.

⁶ Bei Neubauten wird die Grundgebühr vom Datum des Einzuges an erhoben.

⁷ Die Grundgebühr wird zusammen mit dem Wasser- und Abwasserverbrauch durch die Werke am Zürichsee AG abgerechnet.

⁸ Bei einem Handwechsel während des laufenden Kalenderjahres ist die Abrechnung der Grundgebühren Sache der Privaten.

a. Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt (exkl. MWST):

- | | |
|---------------------------------|----------|
| – Pro Wohneinheit und Jahr | Fr. 70.— |
| – Pro Betriebseinheit und Jahr: | Fr. 70.— |

b. Gebührenmarken für Kehricht

Die Kehrichtsackgebühren werden mittels Gebührenmarken à Fr. 1.402.—¹ (inkl. MWST) wie folgt erhoben:

<i>Kehrichtsackgrösse</i>	<i>Anzahl Gebührenmarken</i>
– 17-Liter-Kehrichtsack	½ Gebührenmarke
– 35-Liter-Kehrichtsack	1 Gebührenmarke
– 60-Liter-Kehrichtsack	2 Gebührenmarken
– 110-Liter-Kehrichtsack	3 Gebührenmarken

c. Gebührenmarken für Sperrgut

Die Sperrgutgebühren werden mittels Gebührenmarken à Fr. 1.402.—¹ (inkl. MWST) wie folgt erhoben:

<i>Gewicht Sperrgut</i>	<i>Anzahl Gebührenmarken</i>
– Bis 5 Kilogramm	1 Gebührenmarke
– 5 bis 10 Kilogramm	2 Gebührenmarken
– 10 bis 15 Kilogramm	3 Gebührenmarken
– 15 bis 25 Kilogramm	4 Gebührenmarken

d. Gebührenbündel und Jahresvignetten für Grüngut

Die Grüngutgebühren werden mittels Gebührenbündel à Fr. 2.—¹ (inkl. MWST) und Gebührenbündel à Fr. 810.—¹ (inkl. MWST) sowie Jahresvignetten wie folgt erhoben.

<i>Grösse Behälter / Container</i>	<i>Anzahl Gebührenbündel</i>
– Behälter 30 bis 90 Liter, Astbündel ¹	1- Gebührenbündel à Fr. <u>2.—</u> ¹ <u>.50</u>
– Container 90 bis 140 Liter, pro Leerung ¹	2 Gebührenbündel à Fr. <u>2.—</u> ¹ <u>.50</u>
– Container 141 bis 240 Liter, pro Leerung	1 Gebührenbündel à Fr. <u>810.—</u> ¹
– Container 241 bis 400 Liter, pro Leerung	2 Gebührenbündel à Fr. <u>810.—</u> ¹
– Container 401 bis 800 Liter, pro Leerung	3 Gebührenbündel à Fr. <u>810.—</u> ¹

<i>Grösse Container</i>	<i>Jahresvignette</i>
– Container 90 bis 140 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. <u>1250.—</u> ¹ (inkl. MWST)
– Container 141 bis 240 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. <u>24300.—</u> ¹ (inkl. MWST)
– Container 241 bis 400 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. <u>48600.—</u> ¹ (inkl. MWST)
– Container 401 bis 800 Liter, Ganzjahresleerung	Fr. <u>72900.—</u> ¹ (inkl. MWST)

Die Jahresvignette ist jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig.

IV. UMTRIEBSGEBÜHR, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Umtriebsgebühr § 17

¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtliche abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Umtriebsgebühr von Fr. 150.– erhoben werden.

² Bei grösserem Aufwand können zusätzlich die effektiven Kosten verrechnet werden.

Strafbestimmungen § 18

Für Verstösse gegen die Vollzugsverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung anwendbar.

Inkrafttreten § 19

Das Abfallreglement zur Abfallverordnung tritt per 1. März 2024 in Kraft.

Aufgehobene Erlasse § 20

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000
- b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 6. September 2023 (GR-23-77).

¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 8. Juli 2026 (GR-26-54). In Kraft seit 1. Januar 2027.